Die erste Anerkennung des Auslandes

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **6 (1916)**

Heft 38

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-719703

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

zehn Mitglieder opponieren, die Aufnahme perfekt wird.

5. Im **„Verschiedenen"** berichtet Präsident Singer kurz über die vom Vorstand inszenierte Abstimmungs-Kampagne gegen das Kino-Gesetz im Kanton Bern. In der gestrigen Abstimmung sei, wie nicht anders zu erwarten war, das Gesetz mit grosser Mehrheit vom Volk angenommen worden. Obschon wir von vorneherein niemals daran dachten, dass es möglich wäre, das Gesetz im Volk zur Annahme zu bringen, so wollten wir doch den Standpunkt unseres Gewerbes der Bevölkerung zur Kenntnis bringen. Dies ist in einem geschickt abgefassten Flugblatt, das in letzter Stunde verbreitet wurde, geschehen. Nun handelt es sich noch darum, gegen das Gesetz den staatsrechtlichen Rekurs zu ergreifen, weil nach unserem Dafürhalten das Gesetz unser Gewerbe in verfassungswidriger Weise einschränke. Alles dieses verursache aber grosse Kosten, für die unsere ordentlichen Verbandseinnahmen nicht hinreichen, und es müssen deshalb diese Kosten auf andere Weise beschafft werden. Bereits hätten sich Verbandsmitglieder zur Leistung von grösseren Extrabeiträgen bereit erklärt, so zum Beispiel Herr Franzos (Nordische Film Co.) einen Beitrag von Fr. 300.—, Herr Korb einen solchen von Fr. 100.—, und auch von Herrn Hipleh, sowie von den andern bernischen Etablissementen, die ja direkt interessiert sind, stehen grössere Beiträge in Aussicht. Präsident Singer spricht die Erwartung aus, dass auch eine Anzahl Teilnehmer der heutigen Versammlung Beiträge zeichnen wird, und er bringt zu diesem Zwecke eine Liste in Zirkulation, welche in kurzer Zeit ein höchst erfreuliches Resultat aufweist, das nach Abschluss der Liste im „Kinema" veröffentlicht werden wird.

Weiter wird im „Verschiedenen" die Abhaltung einer ungezwungenen und fröhlichen Zusammenkunft der Mitglieder in einem geeigneten Lokal vorgeschlagen; dieser Vorschlag wird von der Versammlung beifällig aufgenommen und sofort zur Ausführung gebracht.

Schluss der Versammlung 7 Uhr.

Bern, den 18. September 1916.

Der Verbands-Sekretär.

Die erste Anerkennung des Auslandes.

Was wir vermuteten, ist bereits eingetroffen. Gleichzeitig mit dem abschätzigen Urteile der „L.-B.-B." entbietet das führendste Blatt Oesterreich-Ungarns, die „Kinematographische Rundschau", unsern erreichten Zielen seine besten Glückwünsche.

Einleitend schreibt das Blatt:

„Kürzlich brachten wir die Mitteilung eines Schweizer Fachblattes, dass gegen einen Film italienischer Provenienz, dessen Preis durch einen Zwischenhändler ganz enorm in die Höhe getrieben wurde, von den Schweizer Interessenten ein Boykott in Scene gesetzt werden sollte. Nunmehr haben die Schweizer Kino-Interessenten, Kinobesitzer und Verleiher sich zusammengetan, um gegen die fortgesetzten Preistreibereien gewisser Filmverkäufer energisch Stellung zu nehmen. Nach dem Grundsatz des alten Feldmarschalls: „Getrennt marschieren und vereint schlagen" haben jetzt auch die Filmverleiher einen Verband gegründet, der Hand in Hand mit der Organisation der Kinobesitzer gegen die Filmverteurer vorgehen soll."

Hier folgt der Abdruck der ersten Beschlüsse der Verleihergenossenschaft, von der „Kinematographischen Rundschau" wie folgt kommentiert:

„Diese Nachrichten scheinen uns im Hinblick darauf, dass leider auch bei uns in Oesterreich die diesbezüglichen Verhältnisse nicht wesentlich anders liegen als in der schönen Schweiz, von grösstem Interesse. Das, was derzeit die Schweizer Interessenten tun, wäre unserer Meinung nach auch bei uns zu tun am Platze. Alle Klagen und Beschwerden, die bisher von den Kino-Besitzern gegen die hohen Filmleihpreise erhoben wurden, müssen insolange ungehört verklingen, als nicht die Energie und der gute Wille sich zeigen, das Uebel bei der Wurzel zu packen. Seit jeher sind wir auf dem Standpunkte gestanden, dass es nicht der Filmverleiher ist, der an den geradezu unerschwinglichen Filmleihpreisen schuld ist, sondern immer wieder nur eine gewisse Spekulation, die sich besonders im Zwischenhandel zeigt und sowohl den Filmverleiher, also den Filmkäufer, als auch indirekt den Kinobesitzer trifft."

Nach Schilderung der speziell österreichischen Verhältnisse finden wir folgenden Schluss:

„Solche Zustände sind aber ungesund und könnten nur verhütet werden, wenn sich der gute Wille zeigt, durch eine gemeinsame Abwehraktion auch einmal zu zeigen, dass man sich nicht alles bieten lassen will. Vielleicht werden die Mitteilungen aus der Schweiz jetzt endlich die notwendige bessere Einsicht zeitigen."

So sehen wir, dass das Hauptorgan des mit Deutschland so eng verbündeten Landes ganz anders urteilt, als die zuerst laut gewordene Stimme in Deutschland selbst.

Wir in der Schweiz werden aber dadurch mehr als vorher in dem Glauben bestärkt, dass die „L.-B.-B." nicht nur gestützt auf unrichtige Orientierung allzu schnell ihre Meinung abgab, sondern recht bald ihren Lesern rät, ein Gleiches zu tun, um so das Kranke raschestens vom Gesunden zu scheiden.